



LVwG-0204-37

Bregenz, am 16.11.2015

***** PRESSEAUSENDUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES VORARLBERG *****

Ermahnung für Schweizer „Töfflifahrer“

Wie in den Medien mehrfach berichtet, hatte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg über die Beschwerde eines erst 14-jährigen schweizerischen Staatsangehörigen, dem vorgeworfen wurde, er sei mit seinem Motorfahrrad ohne die erforderliche Lenkberechtigung von der Schweiz kommend in Richtung Dornbirn gefahren, zu entscheiden. Der Jugendliche verfügte über einen Führerausweis der Schweizer Spezialkategorie M (Motorfahrrad).

Inhaltlich teilt das Landesverwaltungsgericht die Ansicht der Verwaltungsstrafbehörde: Grundsätzlich sind zwar aufgrund der zwischen Österreich und der Schweiz geltenden Verträge Führerscheine gegenseitig anzuerkennen. Diese Verträge gelten allerdings nicht für Führerausweise der Schweizer Spezialkategorie M, da diese Kategorie (wie im Übrigen auch die Österreichische Klasse AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) in den Verträgen nicht angeführt ist bzw weil es diese Kategorien im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verträge noch nicht gab.

Im vorliegenden Fall hat das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg nunmehr – unter Berücksichtigung der hier vorliegenden besonderen Umstände – die Strafe in eine Ermahnung des Jugendlichen umgewandelt.